

Besondere Vereinbarung „ROSA-PREMIUM“ für die Minderertrag-Versicherung von Photovoltaikanlagen (BV 9942)

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| 1. Versicherungsgegenstand | 5. Entschädigungsleistung |
| 2. Versicherte Schäden und Gefahren | 6. Obliegenheiten |
| 3. Versicherungssumme | 7. Kündigung |
| 4. Beginn und Ende der Haftung | |

1. Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10 % unterschritten wird.

Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird.

2. Versicherte Schäden und Gefahren

2.1 Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet in Abweichung zu Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 Entschädigung für anlagenspezifische Mindererträge, die verursacht werden durch:

- eine von der Prognose bzw. vom Gutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung („lack of sun“);
- einer nicht geplanten Unterbrechung des Stromversorgungsnetzes;
- einer vom Energieversorgungsunternehmen veranlassten Trennung vom Stromnetz zur Gewährleistung der Netzsicherheit.

2.2 Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch:

- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- Ausfall des Einspeisezählers;
- Geplante Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes für Wartungs- oder Reparaturarbeiten;
- Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden;
- die in Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 aufgeführten, versicherten und nicht versicherten Gefahren und Schäden.

3. Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt in Abweichung zu Abschnitt "A" § 5 ABE 2011 auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh), multipliziert mit der laut des Erneuerbaren

Energie Gesetz (EEG) vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Einspeisevergütung (EUR/kWh).

Etwaiige Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert, sofern die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.

4. Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt analog zur Elektronikversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens. Die Haftung des Versicherers endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Elektronik- und Ertragsausfallversicherung.

5. Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet abweichend zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag (ME), d.h. dem Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen. Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden.

Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (EUR/kWh).

Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Besonderer Vereinbarungen für die Ertragsausfallversicherung von Photovoltaikanlagen werden davon in Abzug gebracht.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$ME = (EP - ET) \times V - EA$$

ME = Minderertrag

EP = 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Prognose bzw. Ertragsgutachten (in kWh)

ET = Tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand (in kWh)

V = Vergütungssatz (in Cent/kWh)

EA = Entschädigungsleistung aus der Ertragsausfallversicherung gemäß BV 9922 (in EUR) – vor Abzug einer etwaigen Selbstbeteiligung.

Die Höchstentschädigung beträgt 50% des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsprognose des Solarteurs (bei Anlagen bis 100 kWp Leistung) bzw. unabhängigem Ertragsgutachten (bei Anlagen ab 100 kWp Leistung), maximal 25.000 EUR (Entschädigungsgrenze).

6. Obliegenheiten

Zu den vertraglichen Pflichten des Versicherungsnehmers zählen in Ergänzung zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 ABE 2011:

- a) Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- b) Veränderungen der Einspeisevergütung sind dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen;

- c) Leistungsverluste und Anlagendefekte müssen unverzüglich nachdem sie erkannt wurden überprüft und dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden. Sofern möglich und nötig sind erforderliche Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
- d) die Anlage sollte regelmäßig gesichtet und von offensichtlichen Verschmutzungen befreit werden, sofern dies für den Betreiber erkennbar und auch zumutbar ist;
- e) der Versicherer ist bei einer möglichen Regressnahme von Dritten zu unterstützen (z.B. Hersteller und Lieferanten oder Reparaturfirmen), wenn diese die Ertragsverluste schuldhaft herbeigeführt haben.

Zu den Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles zählen in Ergänzung zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 ABE 2011:

- a) dem Versicherer im Schadenfall die entsprechende Ertragsprognose (bei Anlagen bis 100 kWp Leistung) vorzulegen;
- b) dem Versicherer im Schadenfall das entsprechende Ertragsgutachten (bei Anlagen über 100 kWp Leistung) vorzulegen;

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

7. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen erweiterten Versicherungsschutz für Mindererträge in Schriftform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Elektronikversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.